

70. Darf ein Unterlassungsantrag wegen Verletzung von Urheberrechten so allgemein gefaßt sein, daß die Bezeichnung der Gegenstände und der Nachweis des Urheberrechts-Erwerbs, also auch die Bestimmung des Verbotsumfanges, ganz dem Zwangsvollstreckungsverfahren überlassen bleiben?

LitUrHG. §§ 11, 36. ZPO. § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 890.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1929 i. S. Gesellschaft U.K.M.  
u. Gen. (Kl.) w. S. (Bekl.). I 267/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger — zwei zu einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft vereinigte Musikvertriebs-Verbände — behaupten, daß ihnen an einer großen Anzahl von Musikstücken von deren Urhebern oder Verlegern die urheberrechtlichen Befugnisse zu treuen Händen übertragen worden seien und daß die Beklagte in den Jahren 1923 bis 1927 in ihrem „Odeonspalast“ zu S. viele jener Stücke habe spielen lassen. Mit der Klage verlangen sie Unterlassung und Schadenersatz. Und zwar Unterlassung „konzertmäßiger Aufführungen der vom Verbands zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland kontrollierten Musikstücke“. Das Landgericht hat beiden Klageanträgen entsprochen. Auf Berufung der Beklagten hat das Kammergericht durch Teilurteil die Kläger mit dem Unterlassungsanspruch abgewiesen, auch in der hilfsweise angekündigten Fassung: konzertmäßige Aufführungen solcher Musikstücke zu gewerblichen Zwecken zu unterlassen, für die den Klägern die Vergütung des Aufführungsrechts zusteht. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Kläger bringen vor, daß sie zur Lösung ihrer Aufgaben als Vertriebsgesellschaften zwei Gruppen von Verträgen zu schließen pflegen:

a) Verträge mit Tonkünstlern nach dem Muster der von ihnen vorgelegten Satzung. Danach übertragen die Künstler ihre Urheberrechte an Musikwerken unbeschränkt oder in beschränktem Umfange zu treuen Händen auf die Vertriebsgesellschaft; diese gewährt ihnen dafür Anteil an den Erträgen. Die Gesellschaft überwacht Musikaufführungen in Lichtspiel- und Kaffeehäusern und an sonstigen Stätten, wo leichte Musik geboten wird, stellt etwa beobachtete Urheberrechtsverletzungen fest und schreitet gegen die Verleger ein. Sie verteilt den Überschuß der Erträge, die aus Aufführungsentgelt usw. erwachsen.

b) Verträge mit jenen gewerbsmäßigen „Musikverbrauchern“ (Lichtspiel-, Gast-, Kaffeehäusern usw.). Danach dürfen diese Vergnügungsunternehmen alle die Musikstücke aufführen, an denen die Vertriebsgesellschaft Urheberrecht erworben hat; sie zahlen dafür eine gewisse Pauschvergütung.

Die Kläger behaupten: sie seien die einzigen deutschen Schutzverbände für Urheber leichter, „vollstümlicher“ Musik, wie z. B. die Beklagte sie biete. Künstler, die solche Tonkunstwerke geschaffen hätten, seien so überwiegend Mitglieder der beiden Verbände, daß die wenigen außenbleibenden im Vergleich zur Gesamtzahl gar nicht in Betracht kämen. Weil nun die weitaus größte Menge der Tonkünstler den Verbänden ihre Urheberrechte durch Verträge wie die unter a) gekennzeichneten übertragen habe, so spreche kraft erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit eine tatsächliche Vermutung dafür, daß den Klägern das Urheberrecht an Musikstücken zustehe, die konzertmäßig zu gewerblichen Zwecken aufgeführt zu werden pflegten und deren Aufführungen deshalb, um etwa vorgekommene Urheberrechtsverletzungen festzustellen, von ihnen überwacht würden. Auf diese Erwägung gründeten sich Haupt- und Hilfsantrag der Kläger, soweit Unterjagung verlangt wird. . . .

Das Kammergericht findet beide Anträge der Kläger auf Unterjagung schon deshalb unbegründet, weil ihnen die erforderliche Bestimmtheit fehle. Eine so allgemein gehaltene Verurteilung — die auch Stücke mitumfasse, welche künftig erst von den Klägern zu erwerben

seien — würde die eigentliche Entscheidung des Streites zu einem wesentlichen Teile dem Vollstreckungsverfahren überlassen. Zwar schließe die Strafbestimmung in § 38 LitUrHG. die Verurteilung zur Unterlassung und die spätere Bestrafung nach § 890 ZPO. nicht aus. Aber die Strafvorschrift könne nicht allgemein, weit über den Rahmen bestimmter Verletzungshandlungen hinaus, im Verhältnis der Parteien zueinander im voraus dadurch verschärft werden, daß nach § 890 ZPO. eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe hinzukomme. Von dieser Auffassung ausgehend hatte das angefochtene Urteil keinen Anlaß festzustellen, ob die von den Klägern gegebene Darstellung der tatsächlichen Zustände richtig ist.

2. Die Revisionsangriffe dringen nicht durch.

a) Gegenstand eines Unterlassungsanspruchs und Inhalt des ihm entsprechenden Urteilsgebots können in der Regel nur Zuwiderhandlungen sein, die tatsächlich stattgefunden haben (RGZ. Bd. 100 S. 187; JW. 1927 S. 114 Nr. 16). Der Anspruch muß nach Art und Umfang so genau bezeichnet werden, daß jede Ungewißheit vermieden wird. Demgemäß ist auch der Antrag bestimmt zu begrenzen. Die Anforderungen an solche Bestimmtheit müssen freilich je nach der Art des Falles verschieden sein. Genaue Bezeichnung ist aber in der Regel schon darum nötig, weil dem Beklagten vor der Verurteilung Gelegenheit gegeben werden muß, sich gegen den Klagenanspruch ausgiebig zu verteidigen. Dies wird nicht dadurch ersetzt, daß der Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren ebenfalls die Gewähr erhält, sich zu äußern (§§ 890, 891 ZPO.). Auch die Rücksicht auf Rechtskraftwirkung und Vollstreckung erheischt genaue Behauptungen darüber, welchen Inhalt und Umfang der Anspruch habe. Diese Vorfrage muß im Urteil entschieden werden. Demnach ist der Antrag auf bestimmte Rechtsverletzungen oder Verbotsübertretungen, auf Unterlassung ganz bestimmter Handlungen zu richten (JW. 1912 S. 591 Nr. 12). Soweit nötig, muß dann im Vollstreckungsverfahren nochmals geprüft und festgestellt werden, ob die einzelne nunmehr behauptete Übertretung des Urteilsverbots vorliege (RGZ. Bd. 99 S. 94). Das Verbot hat ausdrücklich zu sagen, welche Handlungen unterlassen werden sollen. Sonst würde der wesentlichste Teil des Rechtsstreites aus dem Entscheidungsverfahren in die Zwangsvollstreckung verschoben.

b) Allerdings billigt die Rechtsprechung aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Abwehrklage gegen Störungen unter Umständen eine allgemeine Verurteilung, Eingriffe gewisser Art zu unterlassen. Namentlich bei der Einwirkung durch Rauch, Lärm, Geruch, schädliche Gase und sonstige sog. Immissionen wird eine allgemeine Verurteilung zur Unterlassung zugestanden. Der Gläubiger muß dann im Zwangsvollstreckungsverfahren genau angeben, welche Maßregeln der Schuldner treffen soll; das Vollstreckungsgericht hat danach zu prüfen, ob die einzelne jetzt als Übertretung gerügte Belästigung übermäßig, die Abhilfemaßnahme angebracht sei (ROZ. Bd. 37 S. 172, Bd. 40 S. 184, Bd. 60 S. 121; JW. 1912 S. 591 Nr. 12; Gruch. Bd. 42 S. 108 Nr. 3). Hieraus lassen sich aber so allgemein gefaßte Unterlassungsansprüche, wie der gegenwärtige der Kläger, nicht rechtfertigen. Denn bei störenden Einwirkungen auf Grundstücke (§ 906 BGB.) handelt es sich um Einflüsse genau angegebener Art aus bestimmter Quelle auf gewisse Liegenschaften. Anders in den Anträgen der Kläger. Hier bleiben die einzelnen bestimmten Werke der Tonkunst samt den Urheberrechten daran völlig unerwähnt; ja sie werden im Dunkel gelassen, und ihre Bestimmung soll durchaus der Zukunft anheimstehen; unerörtert soll im Erkenntnisverfahren bleiben, ob die Kläger das Urheberrecht an einem Werke schon erworben haben oder künftig erst erwerben werden. Die Frage, ob an gewissen Musikstücken — und zwar an welchen — Urheberrecht bestehe und auf die Kläger übertragen worden sei, soll also gänzlich in das Vollstreckungsverfahren hinausgeschoben werden. Hinreichende Gründe zu solcher Ausnahmebehandlung sind nicht dargetan.

c) Wenn ein Urheber seine Rechte selbst wahrnimmt, so liegt ihm ob, die Urheberbefugnisse und ihre Verletzung darzutun und, sofern er Unterlassung beantragt, deren Umfang genau zu bezeichnen. Solche Darlegung und nähere Bestimmung ist — schon mit Rücksicht auf die dem Beklagten zu sichernde Verteidigung — auch dann erforderlich, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht bloß ein einzelnes Werk betrifft, sondern mehrere oder viele. Genügender Grund, die Darlegung des Urheberrechts und die genaue Bestimmung des Verbotsumfangs aus dem Erkenntnis in das Vollstreckungsverfahren zu verschieben, ist hierin allein nicht zu finden. Grundsätzlich aber kann und darf der Erwerber, dem der

Urheber seine Befugnisse zu treuen Händen überläßt, für den Schutz der Rechte gegen Verletzung nicht besser gestellt werden, als der Urheber selbst. Keinesfalls wäre ihm solche Vergünstigung lediglich um seines eignen Vorteils willen einzuräumen. Unerörtet muß bleiben, ob sich etwa das Ergebnis anders gestaltete, wenn behauptet würde: Den Urhebern bleibe zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen Verletzungen vernünftigerweise kein anderer Weg als der einer Übertragung zu treuen Händen an die Kläger, und die notwendige Folge solcher Überlassung sei Verletzung des Rechtsnachweises aus dem Erkenntnis in das Vollstreckungsverfahren. Denn auf diese Weise ist der Unterlassungsanspruch in den Tatsacheninstanzen — auch nach wiederholter Ausübung des Fragerechts durch das Berufungsgericht — nicht begründet worden. Ebensovienig braucht untersucht zu werden, ob einem Antrage gleicher oder ähnlicher Fassung, wie dem Hilfsantrag der Kläger, stattzugeben wäre, wenn seine Grundlage in der Behauptung bestünde: Aus dem rechtsverletzenden Verhalten der Beklagten in bezug auf gewisse den Klägern übertragene Werke sei den Umständen nach zu schließen, daß Wiederholung gleicher Verletzungen in unabsehbarem Umfang an den sonstigen zu treuen Händen erworbenen urheberrechtlichen Befugnissen der Kläger befürchtet werden müsse. Auch auf diese Weise ist der Unterlassungsanspruch — wie schon erwähnt, nach mehrmaliger richterlicher Frage im zweiten Rechtszug — nicht begründet worden.

d) Anerkannter Grundsatz ist zwar, daß zu weit gehende Anträge tunlichst nicht ganz abzuweisen, sondern im Urteil entsprechend einzuschränken sind (ZB. 1909 S. 495 Nr. 18, 1910 S. 292 Nr. 28, 1912 S. 591 Nr. 12). Für seine Anwendung ist jedoch hier kein Raum. Es kam nach dem Tatbestand, den das Berufungsurteil ausweist, nicht in Frage, auf Unterlassung etwa nur bei solchen Musikstücken zu erkennen, von denen dargetan sei, daß den Klägern daran ein Urheberrecht zustehe und daß die Beklagte sie unbefugt habe spielen lassen. Denn abgesehen von der schon erwähnten vergeblichen Frage des Gerichts ließen die Kläger keinen Zweifel darüber, daß ihnen mit dergleichen eingeschränkter Unterlassung überhaupt nicht gedient sei und daß nur eine mindestens dem Hilfsantrag entsprechende allgemeine Unterlassung ihren Zwecken genüge. Solche Verurteilung in Bauß und Bogen aber hat das Berufungsgericht aus den angegebenen Gründen mit Recht abgelehnt.